

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf

Bebauungsplan Nr. 161 „Westlich Lüstringer Straße“

- A: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- B: Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- C: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

A: Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Westlich Lüstringer Straße“ gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Westlich Lüstringer Straße“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im (beschleunigten) Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu sind gegeben. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ferner wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

- B: Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 den Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 „Westlich Lüstringer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung mit wasserwirtschaftlicher Vorplanung, umweltplanerischem Fachbeitrag und schalltechnischer Beurteilung gefasst und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem vorstehenden Planausschnitt dargestellt.
- C: Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 „Westlich Lüstringer Straße“ mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 28. April 2020 bis einschließlich 28. Mai 2020

im Foyer des Rathauses der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden

montags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bissendorf, den 20. April 2020

Ausgehängt am 20. April 2020

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des 27. April 2020


Halfter

Abgenommen am: _____

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister